



Informationstag "Elektronische Signatur"

Gemeinsame Veranstaltung von TeleTrust und VOI

Berlin, 14.09.2012

Elektronische Urkunden und Bescheide: Praxis von Recht und Technik

Dr. Tobias Kruse

Leiter des Zertifizierungsdiensteanbieters der Bundesnotarkammer

Inhalt

01

Einführung

02

Einsatz von Signaturen im notariellen Bereich

03

Massensignaturverfahren: Erfahrungsbericht aus dem Betrieb des Zentralen Testamentsregisters

04

Erfordernis einer Organisationssignatur?

Inhalt

05

**Ersatz der qeS im ELRV durch andere Instrumente
(insb. De-Mail)?**

06

Fragen und Antworten

01

Einführung

Grundanforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ELRV)

Anforderung der Sicherstellung der

- **Identität des Absenders** einer Nachricht (Authentizität)
- **Identität des Empfängers** einer Nachricht verbunden mit der Möglichkeit einer nachweisbaren Übermittlung (**rechtsverbindlichen Zustellung**)
- **Integrität** übersandter Dokumente
- **Vertraulichkeit** der Kommunikation

Bedürfnis für Sicherstellung der Identität des Absenders (Authentizität)

Bedürfnis an Sicherstellung der Identität des Absenders kann aus verschiedenen Gründen bestehen:

- § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwVfG: Verwaltungsakte ... sind **nichtig**, wenn sie die erlassende Behörde nicht erkennen lassen oder wenn sie von einer unzuständigen Behörde erlassen wurden
- § 78 ZPO (**Postulationsfähigkeit**): Vor Landgerichten und Oberlandesgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen
- Kostenbescheide – **Verhinderung von Betrugsversuchen** (z.B. Zahlungsaufforderungen von vermeintlichen Amtsgerichten anlässlich einer Handelsregisteranmeldung)

Bedürfnis für Sicherstellung der Identität des Empfängers und Nachweis der Zustellung

- Bedürfnis an Sicherstellung der Empfängeridentität und Nachweisbarkeit einer erfolgten Zustellung bzw. des Zustellungszeitpunktes kann aus verschiedenen Gründen bestehen:
 - **§ 41 VwVfG:** Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird
 - **§ 221 ZPO:** Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt ... mit der Zustellung des Dokuments, in dem die Frist festgesetzt ist, und ...

Bedürfnis für Sicherstellung der erforderlichen Vertraulichkeit

- Rechtsanwälte und Notare sind von Gesetzes wegen zur **beruflichen Verschwiegenheit** verpflichtet
- Justiz und Verwaltung ebenso (vgl. § 30 VwVfG)
- Konsequenz: jede elektronische Kommunikation mit der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten muss **Ende-zu-Ende-verschlüsselt** sein!

Bedürfnis an Sicherstellung der Integrität übersandter Dokumente



ORIGINAL



COUNTERFEIT

- (Elektronische) Dokumente lassen sich unbemerkt verändern
- (Elektronische) Dokumente lassen sich unbemerkt vervielfältigen – keine Unterscheidung zwischen „Original“ und „Kopie“
- Beispiel: Grundstückskaufvertrag als Eintragungsgrundlage für Eigentumsumschreibung

Kommunikationsmöglichkeiten im ELRV für professionelle Anwender

- Frage des **Einsatzzweckes von qeS** kann von der Frage der **Kommunikation** zwischen ELRV-Beteiligten nicht sinnvoll getrennt werden
- Derzeit zugelassen sind:
 - Email bzw. Web-Upload i.V.m. qeS – sehr vereinzelt !
 - De-Mail – derzeit noch sehr vereinzelt, wird aber voraussichtlich flächendeckend als Kommunikationsmittel zugelassen
 - **Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) i.V.m. qeS – flächendeckend zugelassen!**
 - Datenträger (per Post oder Boten), wenn elektronische Übermittlung aufgrund des Datenvolumens nicht möglich ist

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

- **Software** zum Austausch von Nachrichten zwischen Gerichten und Behörden untereinander sowie mit anderen Verfahrensbeteiligten im sog. OSCI-Format (Online Services Computer Interface)
- **betrieben** durch die **Bundesländer**
- für den „Bürger“ (einschließlich professionelle Anwender wie Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher etc.) **kostenfrei**

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

- Signaturanwendungskomponente i.S.d. § 2 Nr. 11 a) SigG
- leistet eine vollautomatische, komfortable und sichere **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** durch Trennung von Nutz- und Inhaltsdaten beim Transport der Nachrichten und der Nutzung eines asymmetrischen Verschlüsselungsverfahrens
- ermöglicht **Übermittlungs- und Zustellungsnachweis** über Sendeprotokolle und Übermittlungsbelege (einschließlich Zeitangabe)
- **keine** Identitätsprüfung für „Bürger“ bei Postfacheröffnung, daher nur im Zusammenspiel mit qeS nutzbar

Datei Postfach Nachricht Optionen Extras Server ?



Posteingang (3)

			Eingang auf dem Server	Nachrichtentyp	Betreff	Von	Unterzeichner	Nachrichten-ID	
✓	F		Mo, 16.04.2012 - 16:13:29	Allgemeine Nachricht	Test LG Frankfurt	Büttner	GRP: Bundesnotarkammer	EGVP_GP2133458560852934306045963...	▲
✓	F		Mo, 16.04.2012 - 16:18:17	Allgemeine Nachricht	test	Büttner	GRP: Bundesnotarkammer	EGVP_GP2133458589678983768728509...	
✓	F		Mo, 16.04.2012 - 16:26:55	Allgemeine Nachricht	Test 2	Büttner	GRP: Bundesnotarkammer	EGVP_GP2133458641452516365533190...	

Nachricht | Visitenkarte | Anhänge | Inhaltsdaten | Sendeprotokoll | Eingangsbestätigung | Prüfprotokoll | Signierte Anhänge | **Zertifikate**

▼ Rolle	Name	Serien...	Gültig ...	Gültig bis	Organi...	Land
Absen...	GRP: B...	74523...	26.05....	27.05....	Oeffe...	DE
Autor	GRP: B...	74523...	26.05....	27.05....	Oeffe...	DE
Empfä...	Kruse	13031...	18.04....	18.04....	Notar...	de
OSCI-...	GRP: E...	97736	23.08....	24.08....	NRW	DE

02

Der Einsatz von Signaturen im notariellen Bereich

Elektronischer Rechtsverkehr unter Beteiligung von Notaren

- seit 2007: elektronischer Rechtsverkehr zwischen Notaren und **Registergerichten** (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, teilweise Vereinsregister)
- seit 1. Juli 2012: teilweise elektronischer Rechtsverkehr zwischen Notaren und **Grundbuchämtern**
- seit 2005: Betrieb des **Zentralen Vorsorgeregisters (ZVR)** bei der Bundesnotarkammer
- seit 1. Januar 2012: Betrieb des **Zentralen Testamentsregisters (ZTR)** bei der Bundesnotarkammer

Publizität von Handelsregister und Grundbuch

- **Gutgläubensschutz:** (§ § 15 HGB, 892 BGB): Rechtsverkehr kann auf die **Richtigkeit des Inhalts** von Handelsregister und Grundbuch grundsätzlich **vertrauen**
- daher: besonders **hohe Anforderungen an Authentizität und Integrität** an zu Handelsregister und Grundbuch eingereichter Dokumente

Rechtliche Voraussetzung: Elektronische notarielle Urkunden

§ 39a Beurkundungsgesetz

„Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können **elektronisch errichtet werden. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Mit dem Zeugnis muss eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden. Das Zeugnis soll Ort und Tag der Ausstellung angeben.**“

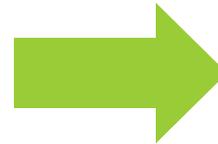
Elektronische notarielle Urkunden



Unterschrift = Qualifizierte elektronische Signatur



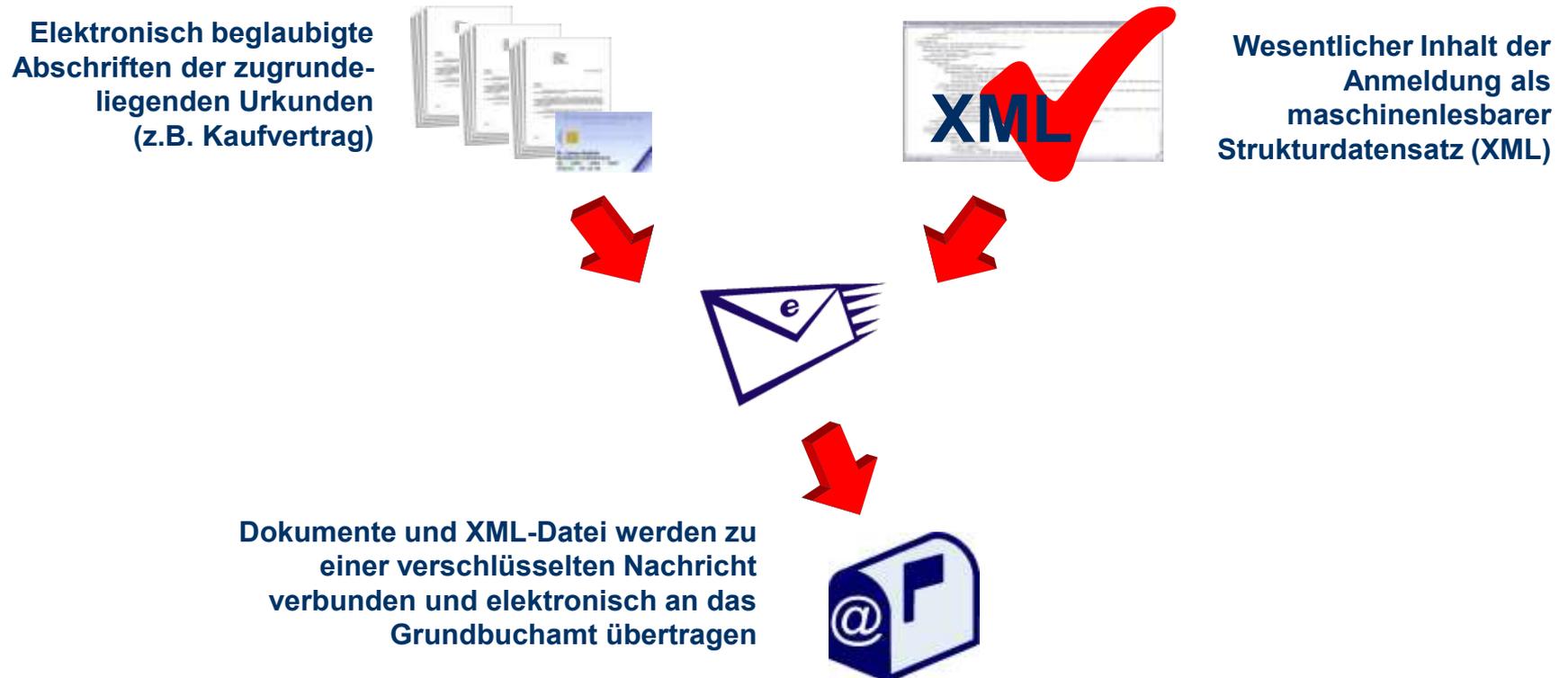
Amtssiegel = Notarattribut im Signaturzertifikat



XNotar, SigNotar und EGVP

- **XNotar:** Software zur Erstellung von Nachrichten an Handelsregister und Grundbuch – entwickelt und vertrieben von der NotarNet GmbH
- **SigNotar:** Signaturanwendungskomponente i.S.d. § 2 Nr. 11a SigG – Hersteller: SecCommerce Informationssysteme GmbH, ursprünglich völlig selbständiges Programm, heute weitestgehend in XNotar integriert
- **EGVP** – Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach – Funktionen des EGVP-Client werden demnächst ebenfalls in XNotar integriert

Grundaufbau eines elektronischen Grundbuchantrags



START

REGISTERANMELDUNG

VORSORGEREGISTER

GRUNDBUCH

VERWALTUNG

HILFE

SIGNOTAR

BEENDEN

Registeranmeldung

Vorsorgeregister

Grundbuch

Notarauswahl

UR-Nr. / Eig. Az.	HR-Nummer	Rechtsträger	Status	Notiz
150/2012	HRB 1234	abc gmbh	Vorbereitung abgeschlo...	
160/2012	HRA 4578	abc kg	Vorbereitung abgeschlo...	
163/2012	RegNeu	123 OHG	Vorbereitung abgeschlo...	
185/2012	HRB 7845	test gmbh	Vorbereitung abgeschlo...	
187/2012	HRA 1841	IchAG e.K.	Vorbereitung abgeschlo...	

FILTER

 in Vorbereitung Vorbereitung abgeschlossen zum Versand abgegeben

Notar

Anmeldung löschen

Anmeldung öffnen

Sichten & Signieren

Signieren Sie alle Dokumente mit einer PIN-Eingabe:

HANDELSREGISTERANMELDUNG

Amtsgericht Musterhausen
- Registergericht -
Gerichtsstraße 1
12345 Musterhausen

HR B 12345 - Test GmbH mit dem Sitz in Musterhausen

In der Anlage wird überreicht

1. beglaubigte Ablichtung der notariellen Urkunde vom heutigen Tage, enthaltend Satzungsänderungsbeschlüsse,
2. Gesellschaftsvertrag in jetzt gültiger Fassung mit entsprechender notarieller Bestätigung.

Zur Eintragung in das Handelsregister wird angemeldet:

- a) Der Sitz der Gesellschaft ist von Testungen nach Musterhausen verlegt worden.
- b) § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist dementsprechend geändert worden.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet 12345 Musterhausen, Teststraße 1.

Musterhausen, den 15. Juni 2012

Gez. Peter Geschäftsführer

Zur Signatur aller Dokumente klicken Sie auf 'signieren' und geben die PIN Ihres Signaturschlüssels am Kartenleser ein.

22.08.12 09:24:44 MESZ

Zeitstempel

Signieren Sie alle Dokumente mit einer PIN-Eingabe:

◀ ◀ Dokument 3 von 5 ▶ ▶

RegNeu_Anmeldung_123_OHG.tif

Zoom ▼ - 45% +

◀ ◀ Seite: 1 von 2 ▶ ▶ 1 ▼

Gesellschafterliste

der „Test GmbH“ mit dem Sitz in Musterhausen
(HR B 12345 – Amtsgericht Musterhausen)

Vorname	Name	Geburtsdatum	Wohnort	Geschäftsanteil in €	Lfd. Nr.
Peter	Geschäftsführer	19.06.1970	Musterhausen	12.500,00	1
Petra	Gesellschafterin	31.12.1980	Testungen	12.500,00	2

Die geänderten Eintragungen in der vorstehenden Gesellschafterliste entsprechen den Veränderungen, an denen ich als Notar in Urkunde vom 10.06.2012 – meine Nr. 124/2012 – mitgewirkt habe. Im Übrigen stimmt die Gesellschafterliste mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste überein

Musterhausen, den 15. Juni 2012

Gez. Max Mustermann



Zur Signatur aller Dokumente klicken Sie auf 'signieren' und geben die PIN Ihres Signaturschlüssels am Kartenleser ein.

22.08.12 09:24:53 MESZ

Zeitstempel

zurück Abbruch Hilfe anzeigen drucken **signieren** ←

START

REGISTERANMELDUNG

Sichtung

› Weiterverarbeitung

VORSORGEREGISTER

GRUNDBUCH

VERWALTUNG

HILFE

BEENDEN

Der Stapelvorgang umfasst folgende Anmeldungen:

UR-Nr./Eigenes Az.: 150/2012, Rechtsträger: abc gmbh

UR-Nr./Eigenes Az.: 160/2012, Rechtsträger: abc kg

UR-Nr./Eigenes Az.: 163/2012, Rechtsträger: 123 OHG

UR-Nr./Eigenes Az.: 185/2012, Rechtsträger: test gmbh

UR-Nr./Eigenes Az.: 187/2012, Rechtsträger: IchAG e.K.

Wie wollen Sie mit diesen Vorgängen verfahren?

 Signieren

Export

Validieren

Übergabe an EGVP

Notar 

Zurück

Programm beenden



- DIGITALE SIGNATUR ERZEUGEN
- SIGNATURKARTE LESEN
- SIGNATUR ERZEUGEN
- SIGNATUR BESTÄTIGEN
- ONLINE-ZEITSTEMPEL

Signaturfortschritt

PIN überprüft:	Nein. Bitte eingeben!
Massensignatur mit 1 Kartenleser	
Anzahl zu signierender Dokumente:	5
Anzahl bereits signierter Dokumente:	0
Durchschnittliche Dauer bisher:	
Voraussichtliche	

Anmeldung - PIN-Eingabe ✕

Bitte PIN eingeben 

ausgestellt für: **Pseudonym:PN**

ausgestellt von: **CA BNotK 9:PN**
Bundesnotarkammer

Bitte geben Sie die Signatur-PIN der Signaturkarte am Kartenleser ein (6 bis 12 Zeichen):

22.08.12 09:25:01 MESZ

Zeitstempel

- zurück
- Abbruch
- Hilfe
- signieren

Build 120630-47082539

nur fortgeschrittene Sig.

LIZENZ

INTEGRITÄTSPRÜFUNG OK

START

REGISTERANMELDUNG

Sichtung

› Weiterverarbeitung

VORSORGEREGISTER

GRUNDBUCH

VERWALTUNG

HILFE

BEENDEN

Der Stapelvorgang umfasst folgende Anmeldungen:

UR-Nr./Eigenes Az.: 150/2012, Rechtsträger: abc gmbh

UR-Nr./Eigenes Az.: 160/2012, Rechtsträger: abc kg

UR-Nr./Eigenes Az.: 163/2012, Rechtsträger: 123 OHG

UR-Nr./Eigenes Az.: 185/2012, Rechtsträger: test gmbh

UR-Nr./Eigenes Az.: 187/2012, Rechtsträger: IchAG e.K.

Wie wollen Sie mit diesen Vorgängen verfahren?

Signieren

Export

Validieren

Übergabe an EGVP



Notar

Zurück

Programm beenden

Toolbar with icons for actions like 'Neu...', 'Bearbeiten...', 'Empfangen', 'Erneutempfangen', 'Exportieren...', 'Drucken...', 'Pfeiler', 'Webseiten...', 'Fachdaten übernehmen', 'Spielen...', 'Signatur(en) entfernen...', 'Markieren...', 'Alle senden'. A tooltip for 'Alle senden' reads: 'Senden aller signierten und nicht zu signierenden Nachrichten, die im Postausgang liegen'. A red arrow points to the 'Alle senden' icon.

Navigation pane with folders: Eingang, Ausgang (5), Gesendete, Archiv. Below it, 'Importieren (5 / 5)' with a progress bar.

Erzeugt	Nachrichtentyp	Betreff	An	Unterzeichner	Nachrichten-ID
Mi, 22.08.2012 - 09:27:40	HR-Beteiligter	HRA 1841;lichAG e.K.;Sonstige Anme...			message_000000227
Mi, 22.08.2012 - 09:27:40	HR-Beteiligter	HRB 1234;abc gmbh;Sonstige Anmel...	ZZ Test-Nordrhein-Westfalen		message_000000223
Mi, 22.08.2012 - 09:27:40	HR-Beteiligter	HRA 4578;abc kg;Änderung der Firma	ZZ Test-Nordrhein-Westfalen		message_000000224
Mi, 22.08.2012 - 09:27:40	HR-Beteiligter	RegNeu;123 OHG;Ersteintragung ein...	ZZ Test-Nordrhein-Westfalen		message_000000225
Mi, 22.08.2012 - 09:27:40	HR-Beteiligter	HRB 7845;test gmbh;Sonstige Anme...	ZZ Test-Nordrhein-Westfalen		message_000000226

Workflow auf Empfängerseite

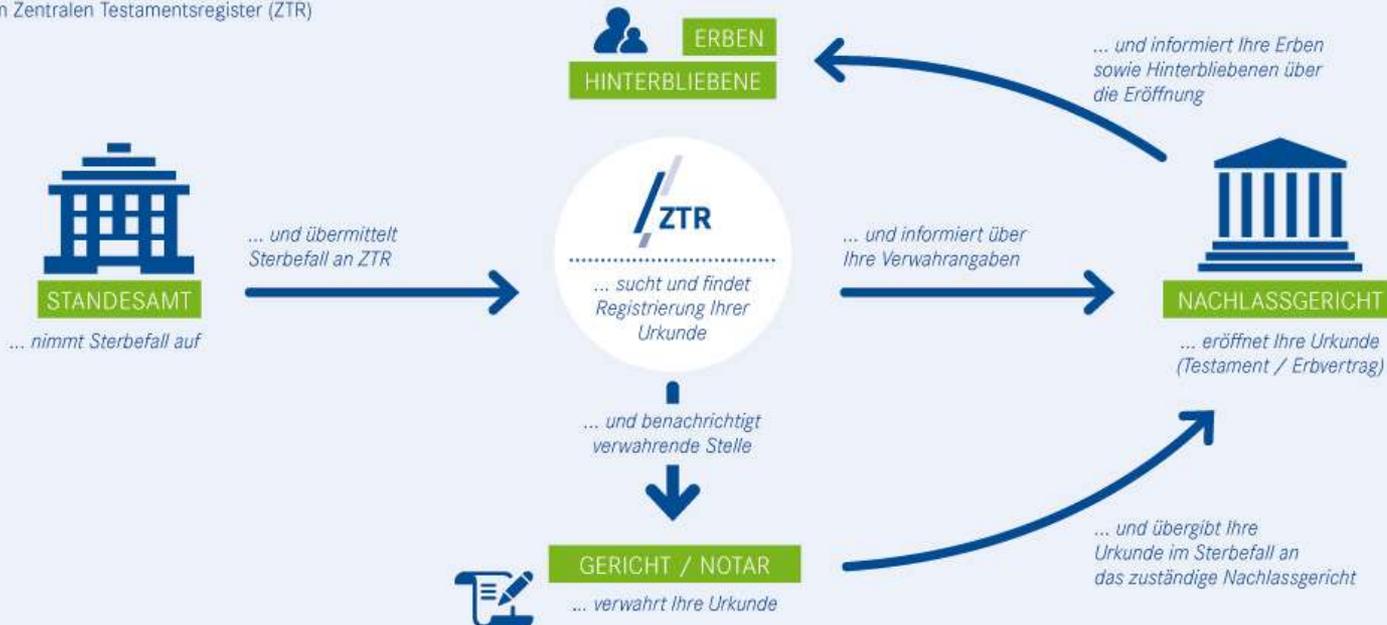
- EGVP führt bei eingehenden Nachrichten eine automatische **Signaturprüfung** durch und erstellt entsprechenden Prüfungsvermerk
- automatische Übernahme der strukturiert übermittelten Daten in die jeweilige Fachsoftware
- sofern E-Akte bereits vorhanden: Übernahme der signierten Datei in die E-Akte
- Papierakte: Erstellung einer Papierfassung für die Akte einschließlich Transfervermerk (§ 298 ZPO)

03

Massensignaturverfahren: Erfahrungsbericht aus dem Betrieb des Zentralen Testamentsregisters

Das Zentrale Testamentsregister Verfahren im Sterbefall

Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen
mit dem Zentralen Testamentsregister (ZTR)



Einsatz von qualifizierten Signaturen beim ZTR

- Sterbefallbenachrichtigungen (Nachrichten des ZTR an die verwahrenden Stellen und an das zuständige Nachlassgericht)
 - derzeit: ca. 1.000 pro Tag
 - nach Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung 2017: voraussichtlich ca. 2.000 pro Tag
- Rechnungen (vgl. § 14 Abs. 3 UStG):
 - ca. 5.000 Stück pro Monat

Einsatz von qualifizierten Signaturen beim ZTR

- Qualifizierte elektronische Signaturen werden im sog. **Massensignaturverfahren** aufgebracht
- Varianten für Massensignaturverfahren:
 - Freigabe einer bestimmten **Anzahl von Signiervorgängen** durch den Signierenden mittels einmaliger Eingabe der Signatur-PIN
 - Einrichtung von **Zeitfenstern**, in denen alle abzusendenden Dokumente mittels einmaliger PIN-Eingabe pro Zeitfenster signiert werden

Zulässigkeit von Massensignaturverfahren

- SigG ist auf die einzelne Signatur ausgerichtet
- § 2 Nr. 2 lit. c) SigG normiert bereits für fortgeschrittene Signaturen, dass diese „mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann“
- Massensignaturverfahren laut BNetzA daher nur zulässig, wenn
 - ein besonderer Schutz gegen Missbrauch implementiert wurde und
 - der Signaturkarteninhaber den Massensignaturvorgang jederzeit durch Entnahme der Signaturkarte unterbrechen kann

Handhabung von Massensignaturverfahren beim ZTR

- Besonderer Missbrauchsschutz wurde implementiert durch ...
 - Signaturkarten und Kartenleser befinden sich in verschlossenem Raum mit separat verschlossenem Serverschrank
 - technische Richtlinie der Signaturanwendungskomponente (ProGov Suite) ermöglicht nur Signatur eines genau definierten Dokumententyps
 - Änderung dieser Richtlinie erfordert faktisches Sechs-Augen-Prinzip
- Signaturkarteninhaber kann den Signaturvorgang jederzeit durch Entnahme der Signaturkarte unterbrechen
- insgesamt nur drei (!) Signaturkarten abwechselnd im Einsatz
- seit acht Monaten störungsfreier Ablauf (!)

04

Erfordernis einer Organisationssignatur?

Erfordernis einer Organisationssignatur?

Justizbehörden fordern die Einführung einer Organisationssignatur:

„Das uneingeschränkte gesetzliche Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur hat sich zumindest in Teilbereichen als Hindernis für die Verbreitung und die Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs erwiesen.

...

Die Schaffung einer Organisationssignatur im Sinne eines „elektronischen Dienstsiegels“ auf Seiten der Gerichte und Justizbehörden für weniger bedeutende Einsatzbereiche als die eigentliche Entscheidungstätigkeit des Gerichtes soll die erforderliche Durchdringung der Gerichte mit Signatureinheiten vereinfachen, beschleunigen und effizienter gestalten.“

Erfordernis einer Organisationssignatur?

- Auf den Punkt gebracht: Justiz möchte nicht jeden Justizarbeitsplatz mit Signaturanwendungskomponenten und jeden Mitarbeiter mit einer Signaturkarte ausstatten
- Vorschlag daher: Änderung des SigG und Einfügung einer vierten, **nicht personengebundenen** Signaturart neben einfacher, fortgeschrittener und qualifizierter elektronischer Signatur
- softwarezertifikatsbasiert (keine SSEE)
- gedachte Anwendungsbereiche:
 - Erstellung von Ausfertigungen und Abschriften von gerichtlichen Entscheidungen in elektronischer Form
 - Ladungen mit Terminbestimmung etc.

Erfordernis einer Organisationsignatur?

- Heute **übliche** Vorgehensweise:
 - Gerichtliche Entscheidungen werden nach Verkündung im Original von den erlassenden Personen (Richter, Rechtspfleger, Urkundsbeamte) **unterschrieben** (für Urteile: § 315 ZPO)
 - Original verbleibt in der (nicht elektronisch geführten) Gerichtsakte
 - Urkundsbeamter der Geschäftsstelle erstellt **schriftliche Ausfertigungen** und **Abschriften** für Verfahrensbeteiligte, **unterschreibt** diese, versieht sie mit dem **Gerichtssiegel** (für Urteile: § 317 Abs. 4 ZPO) und veranlasst ihre **Zustellung**
 - **alternativ:** Urkundsbeamter der Geschäftsstelle erstellt **Ausfertigungen** und **Abschriften** in **elektronischer Form**, signiert diese mit einer qeS (für Urteile: § 317 Abs. 5 ZPO) und veranlasst ihre **elektronische Zustellung** (§ 174 Abs. 3 ZPO, in der Regel nicht an Privatpersonen möglich)

Erfordernis einer Organisationssignatur?

- Heute **bereits zulässige** Vorgehensweise:
 - Gerichtliche Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse) werden nach ihrer Verkündung von den erlassenden Personen (Richter, Rechtspfleger, Urkundsbeamte) **originär elektronisch** durch **Signierung mit einer qeS** erstellt (für Urteile: § 130 b ZPO)
 - „Original“ verbleibt in der (elektronischen) Gerichtsakte
 - Original kann per „Copy/Paste“ beliebig oft vervielfältigt werden, d.h. die Erstellung von (zu signierenden) Ausfertigungen und Abschriften durch den Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ist überflüssig, und anschließend **elektronisch zugestellt** werden (§ 174 Abs. 3 ZPO, in der Regel nicht an Privatpersonen)
 - bisher verfährt nur die sächsische Justiz im Registerbereich so

Organisationssignatur überflüssig!

- Behauptung, qeS sei maßgebliches Hindernis für den ELRV, da zu kompliziert und zu teuer, ist durch nichts zu untermauern, sondern lediglich politisch motivierte Behauptung
- tatsächlich wohl vor allem folgende Hindernisse maßgeblich:
 - kein Nutzungszwang für Rechtsanwälte (Ausnahme Mahnverfahren)
 - fehlende Möglichkeit einer elektronischen Zustellung in vielen Fällen
 - fehlende elektronische Aktenführung bei der Justiz

Organisationssignatur überflüssig!

- Justiz hält an überkommenen papiergetriebenen Denkmustern fest
- Bei sinnvoller Organisation der justizinternen Abläufe
 - muss nicht jeder Justizarbeitsplatz mit Signaturanwendungskomponenten und nicht jeder Justizmitarbeiter mit Signaturkarten ausgestattet werden
 - verursacht das Aufbringen einer Signatur keinen zeitlichen Mehraufwand im Vergleich zu Abläufen in der Papierwelt (Stapelsignatur, Massesignatur)
 - können Veränderungen in der Gerichtsorganisation und –zuständigkeit durch Software-Attributzertifikate kurzfristig und kostengünstig umgesetzt werden

05

Ersatz der qeS im ELRV durch andere Verfahren
(insb. De-Mail)?

Kann die qeS durch De-Mail o.ä. ersetzt werden?

- starker politischer Druck, De-Mail im Bereich elektronischer Rechtsverkehr neben der Kombination EGVP/qeS einzusetzen
- u.a. geplant: De-Mail-Postfachpflicht für Gerichte und Behörden
- zugleich wird die qeS vielfach als „Hemmschuh“ für die Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs bezeichnet

Kann die qeS durch De-Mail o.ä. ersetzt werden?

Ja, wenn ein Verfahren

- Sicherstellung der Identität des Absenders (Authentizität)
- Sicherstellung der Identität des Empfängers verbunden mit der Möglichkeit einer nachweisbaren Übermittlung (rechtsverbindlichen Zustellung)
- Sicherstellung der Integrität übersandter Dokumente
- Sicherstellung der Vertraulichkeit

ermöglicht.

De-Mail bietet derzeit keine praktikable Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

- Soweit ersichtlich bietet **derzeit** kein De-Mail-Anbieter eine praktikable Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an
- Standardmäßig wird nur verschlüsselt die Kommunikation
 - zwischen Absender und De-Mail-Anbieter
 - ggf. De-Mail-Anbieter und De-Mail-Anbieter
 - De-Mail-Anbieter und Empfänger
- § 7 Abs. 1 De-Mail-G: De-Mail-Anbieter hat auf ausdrückliches Verlangen ... die für die Verschlüsselung von Nachrichten an den Nutzer notwendigen Informationen ... in einem Verzeichnisdienst zu veröffentlichen.

Die qeS kann zumindest nicht vollständig durch De-Mail o.ä. ersetzt werden!

- De-Mail ist selbst an vielen Stellen auf die Nutzung von qeS angewiesen (z.B. Eingangsbestätigung, Versandbestätigung, Zugangsbestätigung, Absenderbestätigung etc.)
- **qeS ist nach wie vor das einzige verlässliche Mittel zur Sicherung von Authentizität und Integrität eines elektronischen Dokuments unabhängig vom Übermittlungsweg und Speicherort – d.h. dokumentenbezogen**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Dr. Tobias Kruse
Bundesnotarkammer**

Büro Köln
Burgmauer 53
50667 Köln

Telefon: +49 221 277935-0

Fax: +49 221 277935-20

t.kruse@bnotk.de

www.bnotk.de